

# Aus den Brugger Chorgerichtsmanualen

Autor(en): **Jahn, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Brugger Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **43 (1933)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901459>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aus den Brugger Chorgerichtsmanualen.

(Das Brugger Sündenregister vor 300 Jahren.)

Es war in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, so von 1659 an. Damals war Brugg noch von Mauern, Tor- und Ecktürmen umschlossen. Wenn wir doch einen Tonfilm hätten, der uns das Leben da drinnen deutlich machen könnte! Was würden wir wahrnehmen? Rädergerassel und Pferdegetrampel, Hammerschläge in den Butiken der Handwerksmeister, Geschwäg der Mägde am Brunnen, Lärm in den Schenken und auf Gesellenstuben. Dann Stille im Nachtdunkel, das von der Stadtwache durchschritten und kaum von einer Laterne durchleuchtet wird. Sabbatruhe am Sonntage, nachdem vom selben Kirchturm, der heute noch steht, von allen Glocken, wie sie zum Teil jetzt noch gebraucht werden, die Gemeinde zusammengerufen wurde.

Wie lebte sich's in dieser Luft, in der wir uns auch einiges von dem Duft aus Ställen und Abzugsgräben in unsern Sinnen vergegenwärtigen müssen? Die altbernische Klein- und Munizipalstadt, getrennt durch häuserlose Streifen von Feld und Flur von den Dorfgemeinden, abgelegen und sicher vor großen Welthändeln, ersetzte das, was wir heute Nachrichtendienst durch Presse und Rundfunk nennen, durch die Berührung mit dem Strome des Durchgangsverkehrs, in welchen Zuwandernde und Ausreisende, Fuhr- und Kaufleute, Boten, vielleicht auch Söldner hineingezogen waren, sodas auch die Bürgerfame über Mauern, Gärten, Weinberge und Bürgerholzwälder hinaussehen lernte. Kein Wunder, wenn die Stadtherren mit offenen Jacken und Stulpstiefeln und die Stadtdamen mit bauschigen Röcken und flatternden Ärmeln der damaligen Kleidermode sich angleichen und von der Tracht der zu Markt kommenden Bauern abstechen wollten.

Auch in seiner Abgeschlossenheit auf engem Raume fühlt der angestammte Mensch sich gerne beheimatet und nicht armselig. Das Fahren in altgewohnten Geleisen wurde unterbrochen durch Festtage und Feiern, wie den Kutenzug und den



Ueber Dächern und Giebeln  
Bild vom „Haltwyler“ auf Alt-Brugg

Phot. Dr. W. Hauser  
Brugg

Schießet der Standschützengesellschaft; man war auch ohne Gefangvereine und andere Zweck- und Vergnügungsgesellschaften nicht ganz kulturlos, das Lateinschulhaus verschaffte eine elementare allgemeine Bildung, und für die Unterhaltung sorgten die Schnurren der sogenannten Stadtoriginale und vor allem — der Stadtflatsch.

Eben dieser — der Stadtflatsch — kann einigermaßen aus den sogenannten Chorgerichtsmanualen (Protokollen) rekonstruiert werden.

Dabei ist zu beachten, daß wir keineswegs auf eine Studie über die kirchengeschichtliche oder kultur- und rechtshistorische Bedeutung der Chorgerichte (ehemals als Ehgerichte in der Reformationszeit eingesetzt) eintreten wollen. Liest man: „Der Statt Bern Chorgerichtliche Satzung umb Ehsachen: Huorey- und Ehbruchs-Straff: Anstell- und Erhaltung Christenlicher Zucht und Ehrbarkeit, und was zur selben gehörig“ (1667) oder: „Das Grosse Mandat der Statt Bern wider allerhand im schwang gehende Laster“ (1661), so weiß man, daß es vor den Sitten-(Chor-)Gerichten um sehr ernste Dinge gehen kann, die vor die weltliche Instanz gelangen und als Vergehen gegen Zucht, Ordnung, Ehre peinlich geahndet werden können. In unserm (ersten) Manual tritt uns aber das Chorgericht der Stadt Brugg zumeist nur entgegen als eine Instanz, die sich mit der Erledigung leichterer Verstöße gegen anständige Sittsamkeit und jene bräuchliche Schicklichkeit befaßt, welche die streng kirchlich beeinflusste Obrigkeit aufrecht zu erhalten sich verpflichtet fühlt. Das will sagen: es ist eine Abwehr gegen die Lockerheit moralischer Ansichten, die von oben, vom fremden, höfischen Wesen her, eindringen wollen; einer harten Achtung des unziemlichen Verhaltens zwischen den nicht miteinander Verheirateten steht dafür die naturgesetzlich sehr weitgehende Erlaubnis zum öffentlich auf der Kanzel zu verkündenden Eheversprechen zur Seite. (Ein „Knab“ kann mit 16 Jahren und ein „Maidlin“ mit 14 Jahren die Ehe begehren mit Zustimmung der Eltern!) Andererseits, in andern Dingen, soll das Chorgericht das urwüchsige Naturell bändi-

gen, das in Zorn (Schmähworte, Gotteslästerung) oder in Uebermut (Hoffahrt, Trunkenheit oder tollen Streichen) sich auslassen will.

Einige chronologisch unzusammenhängende Proben aus dem Gerichtsprotokoll mögen beweisen, was chorgerichtlich „abgestraft“ und als Stadtneuigkeit herumgebotten wurde.

### Zusammensetzung des Chorgerichts.

Im Nechstverwichenen Meyending 1659. Jahr wahren nach altem brauch in das Chorgericht geordnet

(von Amteswegen)

Hr. Decan Conradt Keyserysen praedicant  
vom kleinen Raht

Obman: Hr. Hansß Jacob Kuchenstein

Hr. Niclauß Kueniger  
von den Zwölfen

Hr. Heinrich Giger

Hr. Hs. Heinrich Geiliger

Hr. Samuel Hiltprandt  
von der Gmein

Mr. Jakob Wirt

Mr. Hansß Dietrich Geyer

Hansß Jacob Frölich Chorweybel.

J. Spilman Scriba [d. h. Gerichtsschreiber].

### Ehrfurcht vor Gott.

Heinerich Wihrt, der Schumacher war censuriert Des Sontags von Remigen oder anderstvohär ganz trunken, und mit seinem Schwankenden gehen, ganz ergerlich heym kommen, Item auch des Sontags in vehrendem gebätt gäst in seinem hauß gehalten, bekent das trunken gewäßen, bietet umb gnad, und verspricht es müesse nit mehr beschähen, den gästen halben sagt er zwaren, [sie seien] in seinem hauß gewäßen allein es siße ihnen nichts geben worden bis erst nach verrichtung des gebätts (Wochengottesdienst), er hab sy zu kirchen gehen vermant weil sy aber papisten [Katholiken] wahren,

haben sy nicht zu kirchen gehen wollen, es seye ihm nit lieb gewäßen, wollte sy in diser Zeit lieber vor dem hauß alß aber in dem hauß gehabt haben. Weyl man aber an seine entschuldigung nit kommen wollen, ward erkent [geurteilt] daß er für das mit und anderm soll 8 pfundt [Pfund] zur straff erlegen, auf begehrende gnad aber und versprochene beßerung wurd ihme 4 pfundt nachgelassen.

Abraham Füsli dem Meserschmidt war vorgehalten als er vor acht tagen neben andern burgern alß den feüverloüffern in Hansß Heinrich Schwarzen hauß ein abenttrunk mit einander gethan habe er neben ein anderem ein unglegenheit gehapt, darbei die Hl. Sacrament mißbraucht [geflucht und geschworen], der Entschuldigt sich daß er von anderen derzu veranlaßt und unschuldiger weyß antastet worden, bittet Gott und ein Ehrsamkeit [das Chorgericht] umb verzeihung, ward erkent weyl er nit bekantlich [bekannte] daß er by tausenden daher die Hl. Sacrament Mißbraucht, daß man besere nachfrag halten solle. Und er den, [je] nachdem die sach bewandt, gestrafft werden solle.

Den 6. tag Hornung 1660 war chorgerichtliche Versammlung gehalten worden im beysein aller angehörigen.

Abraham Füsli der Meserschmidt wurd widerumb befragt ob er söliche wort welche ihme vor 14 tagen vorgehalten worden und die er damals verleugnet, dißmahlen noch verleugnen oder aber geständig sein wolle, der bekent daß er söliches theils uf zürnen und gegebenen anlaß andertheils uf trunkenheit gethan, seye ihme genßlicheid bitte Gott Verzyhung wie auch eine ganze Ehrsamkeit. Müese nit mehr beschähen; ward hierüber erkent, daß er den herdfall [Niederfallen auf die Erde — d. h. den Boden — mit Verührung durch die Lippen] thun solle, allein weil er so imbrünstig um verzyhung gebetten, ward ihme als einem Jungen burger uf versprochene beßerung und begährende gnad dißmahlen entlassen deß herdfals, doch mit zweyständiger gefangenschaft solle gestrafft werden, der hoffnung daß er ihme diß alß eine Scharfe Verwahrung lasse angelegen sein.

Hans Müller und Jakob Trog von Aarau Schifflüt daselbsten sind zur red gesetzt worden, daß sy am Sabat [Sonntag] hier durchgefahren und hiemit denselben entheiliget. Versprechen sich sy habint's uf erlaubtnus ihres Obmans Hr. Hans Fricker und des Chorweibels geschähen, seye auch mit guten wüßen ihrer Obrigkeit beschähen.

Und alß ihnen vorgehalten worden, ob sie die waaren sampt der Frauen genandt die Cälinnen [Seline] nit verdeckt ghalten habind mit Strow, haben sy selbiges bekent, seye aber wegen der kelti beschähen [ohne Strafe].

Valt und Caspar Widmer sind zur red gesetzt worden, daß sy vast alle Sontag usspazieren, gemein gebät und Kinderlehr versäumind, verantwortet sich sy habent müesen zum Wein sehen zu Billigen, bitten aber um verzeihung und versprechen, das selbiges nit mehr beschähen solle. War erkent, daß sy beide neben scharpfer Censur 2 pfundt buß oder in gfangenschaft gesetzt werden, so lang Mr. Hr [Obrigkeit, Meine Herren, messieurs] gefalt.

Daniel Schwarz, Daniel Steinhüsli, Samuel Keyfrysen, wahren, daß sy in wehrender Predigt in der Kirchen geschwezt haben, mit zweistündiger Gefangenschaft abgestraft worden.

Hans Jogli Kernn, der Sackpfeifer [ein übelbeleumdeter Dudelsackpfeifer] war zur red gesetzt worden, das er verschinnenen liechtmäßmärt gar übel soll geschworen haben und mit Namen (Got bhüt davor) gewünscht, daß sy Donner alle erschießen solle. — [Gefangenschaft.] —

Den Schwarzferbern ist das Färben am Sonntag verboten, sie sind auch bestrafft worden.

### Trinken und Wirtshausordnung.

Ulrich Fröli ist abermahlen wegen seines liederlichen Wässens und Trunkenheit beschickt worden abermahlen mit scharpfer Censur, und mit übernächtiger Gefangenschaft im Cratten [Krattenturm, Krattengasse = heutige Falkengasse] zu

enthalten erkent worden doch nach Versprechung beserung uf den Abent entlassen, und mit betreuung, widerkommendens fahls er öfentlich uf Sangel verrüft werden solle, ist abermahlen uf sein flähenliches anhalten des Krattens entlassen und biß uf den Abent in das Daubhäußli [ob Bewahrungsort für die Tauben = außer sich Geratenen?] erkent worden.

Uli Fiechter, der Wirt zum Rottenhouß [Roten Haus] war vorgehalten, daß er am ausschießet den gästen die ganze nacht durch zetrinken geben.

Item, den Burgern, alß [auch den] Wächteren ebenmäßig übertzeit zetrinken geben, desgleichen den Mr. Lyßmeren auch [wahrscheinlich gewerbliche Zunftgenossen] Verantwortet sich dergestalten, die Schützen betreffend [die] haben Ms. Hr. geladen, habe ihnen nichts wehren können, ja wen er schon ihne gewehret, haben sy gesagt, sy dürfen, ob Gotwil, auch lustig sein, seyind darum geladen worden.

Von den Wächteren wil er nichts wüßen.

Der Lyßmeren halben sagt, er habe sy heißen in das gebät gehen, weyl sy aber gangen kön er ihne nichts thun.

War erkant, das er wegen springen und tanzes auch über sitzens halben soll, laut Unß. Gn. Herren (Unsere Gnädigen Herren = Regierung in Bern) Satzung um 30 pfundt gestrafft — wegen der Lyßmeren, daß er auch in währendem gebät und hernach überzeit wein geben hat, ebenmäßig laut der satzung soll abgestrafft werden.

Madlene Senn von Remigen war vorgehalten, daß es sich sölcher gestalten überweint [übermäßig Wein getrunken] habe, das es salv: hon: [salvo honore bedeutet, daß der Gerichtschreiber gegen sein Ehrsamkeitsgefühl einen unanständigen Ausdruck gebrauchen muß] widerumb geben [erbrechen] müssen, maßen es auch — — — rev [reverenter wie salv: hon:] im Fürthuch fortgetragen, bekennt das es geschähen, allein nit weins halben, sondern wegen leibs gebrächlichkeit und Hauptwee [Kopfweh] widerfahre ihm diß mehrmalen; daß es, wenn es in der kirchen wehre, darauß müßte etc. ward



um 1 pfundt angelangt od. solang als Ms. Hr. gefalt, in die gfangenschaft erkent, ist ein stund in d. gfangenschaft gsin. (1660.) —

1661 wird en Jogeli Willi v. Wohlen uf den freyen Amptern citiert, weil er sich mit „brandtem Wein überfüllt“.

Meitli betreffend. (18. August 1660.)

Uf disen tag war erkent, das an Sontagen kein Bauwernknab kein Meitli mehr in ein wirtshauß führen solle, by — 3 pfundt buß. desgleichen war auch erkent, das ein wirht am Samstag länger den Bauwersleuten wein aufstellen, denn bis abends umb 5 Uhren, die aber tättend es, zur straff gezogen werden.

23. Januar 1661. Dismahlen ward einhällig erkent, das man den Wihrtten anzeigen sölle, das sy keine Landtleuten mehr in ihren Heußeren stat und blas geben sollen, wenn es zum thor gelütet hat. Und Sonderlich am Samstag, und sollen die übersehenden von einer jeden person 3 pfundt zu buß erlegen.

### Häusliche Verwahrlosung.

#### Streit zwischen Ehe- und Nachbarsleuten.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß ein Chorgericht besonders darauf bedacht war, den Frieden im Städtchen aufrecht zu erhalten, der durch trunkene, böse, verläumderische Zungen gestört war. Von schweren Eingriffen in das gute Gemeinschaftsverhältnis — Vergehen gegen Ehre, Eigentum, Leben — die peinlich von dem weltlichen Gericht abgeurteilt wurden, reden wir wie immer hier nicht. Uns interessiert nur allgemein, wie die Chorgerichte in Dingen, die auch heute vor Gemeinde-, Amts- und Gerichtsbehörden gebracht werden, nach ihrer strengen Verpflichtung und Sägung Wächter, Mahner, strafende Instanzen waren. Aber die Personen, die es angeht, ihre Namen, ihre Familienbezeichnungen, für die zeitgenössische kleinstädtische Chronik Gesprächsstoff genug, sind im einzelnen für uns bedeutungslos, aufgetaucht und untergegangen, wie

ihr „versoffenes und liderliches wäsen, ihre schandtlichen Wort“, womit sie, Frauen und Männer, zu Unholden in Haus und Nachbarschaft wurden. Als Beispiele wüster Mäuler ist im Manual angeführt, mit Erlaubnis zu sagen salv. hon. oder rev. (vgl. Erklärung weiter oben), abgesehen von rev. „hur“, salv. hon. „sakramentsloser Schmauch“, rev. „Galgenvogel“, rev. „hundsfoth“, rev. „Schwein“, rev. „Häg“ (besonders übel wegen des damaligen Herenglaubens empfunden).

1659. Andreas Selmatter und sein Hausfrau, daß sy so ungebührlichen mit einander läben, sonderlich die frouwen in dreyen tagen 16 maß wein beschickt — — — dem Andressen ist ernstlich zugesprochen worden und mit ernsthafter Censur heimgelassen worden, sy aber mit der gfangenschaft im Eraten bis auf den Abent enthalten worden, sy ist des Eratens entlassen und in die neüw kesi erkent.

### Spiel, Tanz, Ausgelassenheit.

Heinrich Schneitler, war befragt worden, ob er nit am nechsten Sontag kugel geworfen und blatten geschossen habe, bekent, daß es beschehen [Gefangenschaft].

Elßbeth Renger, Susanna Fröli, Susanna Käuppin die beschickt etc. daß sie sich glusten lassen, Manskleider anzulegen und darmit auf den gasen herumb spaziert zum Rottenhauß und ihn Ms. H. Trotten gewäßen, und in sölichem habit, so wohl ihre Eltern als andere gevegiert (in die „Säg“ gebracht) bekennen — — und als sy befragt worden, wer hingegen in ihren kleidern gewäßen, haben sy es zwar verleugnet, daß niemandt die ihrigen angehapt, allein Daniel Steinhüsli habe seiner Schwöster kleider angehapt. Vieten Gott und ein Ehrsamkeit umb Verzeihung. — — — Statt der Gefangenschaft: Susanna Fröli als Anfängerin dieser sach, und anderen Ursachen, als schnödhaltung seiner Eltern, fluchen und schweren allen ernst soll zugesprochen werden. Susanna Fröli 3 pfundt Elßbeth Renger, Susanna Käuppin jedes mit 3 pfundt zu wol verdienter straff. — —



Um Rathausank in Brugg

Originalholzschnitt  
von E. Mähler

Verzeigt und vor Chorgericht geladen

**T u b a c K r ä m e r** : Herr Apotheker [Fleitner] Hs. Dägerfeld Coprio—, Claudi Belardt, Rudolff Brugger Tabakreücker.

**H e i n r i c h K o t h b l ä s**, der Neüm Sternen wihrt — daß er vor 4 tagen durch 3 frömbde Studenten in seinem hauß bis über alle gebührliche Zeit habe auffpielen lassen, daß dortig ohne zweiffel gedanzt worden. 5 pfundt, 2 auf bietliches anhalten ihm nachgelassen.

Ferner sind 3 Bürger mit diesen 3 Studenten „passatum gangen“ [Studentenausgelassenheit] 2 pfundt.

### „Kleyder à la mode“, Hoffahrt.

**J o s u a B a u m g a r t n e r s** Tochter hat sollen wegen übermachter Hoffahrt halben beschickt werden, weyllen aber Mutter und Tochter Herrn Decano versprochen sich ze besseren hernach sich vor hoffahrt verhütten und vergaumen ist sy entlassen worden (1659).

**U r s u l a B a u m g a r t n e r**, **B a r b a r a K ü e n i g e r** als neyerinnen sind censuriert worden wegen der übermachtten Hoffahrt so sy theils durch neyen, theils durch krößlen (? vgl. Krause) treiben, waren diesmalen mit ernstlichen zusprüchen verwahrent worden des eint und andern sich ze mäßigen (1665). Dieselbe Ursula wiederum wegen „Krößlens der verbotenen Krägen“ [von auswärts kommende Mode]. Androhung „im wiederkommenden Fahl“ 6 pfundt Buße.

Ob die „obgemeldete“ Ursula auffallender gekleidet war, als eine andere, der ihr roter Rock vorgehalten wurde, ob sie ein bößeres Lästernaul hatte? Sie war ebenso berüchtigt wegen „schantlichen“ Worten, wie durch ihre „Hoffahrt“. **L e o n h a r d S p i e ß** klagt ob Ursula Baumgartner, wie das es nächtlcher weil mit seinen Lehrmeitlinien, mit Singen und Töhlen [es waren „knaben“ dabei] ein unwäßen verübe und nachdem Er sy treüwherziglich verwahrnt gut sorg zu Feuer und licht zu geben [das Chorgericht befaßt sich auch mit der

Feuerpolizei] sy ihme mit bösen Worten angefallen und geantwortet was er sich drum zu beschlücken gebe und andere unzüchtige wort mehr und gesagt man predige alleweyl von der hoffahrt, wen man dafür die teuffels lugneren abschaffen thäte. (Weil nichts Unehrlisches vorgekommen, diesmal nur ernstliche Censur.) In einem andern Falle kam sie ins Gefängnis, wegen eines Zusammentreffens mit einem zugereisten verdorbenen Zürcher Söldnerhauptmann, den sie mit Beihilfe ihrer Mutter im Roten Haus, dann auf „offner Gassen vor jung und alt“ mit Schmachworten „ganz ergerlicher wys“ abgefertigt hatte [und wegen „nächtlichem Herumlaufen“].

### Tolle Streiche. Landsknechtemanieren.

Eine besondere Nummer ist der Nachgenannte, stadtbekannt einer Generation, Raubbein zu Hause (verwarnt wegen „hauskrieg mit seiner frouwen“, tractiert seine Kinder), Wirtshausfizzer allenthalben, überall dabei, Spaßmacher mit arger Derbheit, Urbild derer, die zwei Jahrhunderte später sich zwischen dem Roten Haus und Sternen in gleicher Art bewegten, vielfacher Kunde vor Chorgericht.

1662. Jakob Fröli, der Trometer (Trompeter, wohl nicht in militärischer Stellung, sondern Beiname, vielleicht im Sinne von Austrompeter = Ausrufer u. dgl.) censuriert, daß er bey dem Sternen so unzüchtig gehalten, maßen er ergerlicher Weyß — [vor zwei Beobachterinnen Unzucht hier im Sinne von Unfug, derbster Ungeniertheit; damals schon wurden die Knaben angehalten, nicht die Straßenecken, sondern ein nicht genannt sein wollendes „gwüßes örtli“ zu benutzen]. Ward erkent, daß „er in die gfangenschafft“ solle, sich daselbsten zu bedenken.

In derselben Sitzung:

Claudi Belard (auch eine gute Nummer) und Jacob Fröli, der Trometer censuriert, das sy den Konimus Dünz nechst verlofener zeit by [im] Sternen geträmmet (?) und also verbuht mit Mr. H. fahrh [soll heißen wahrscheinlich auf-

geputzt in den Stadtfarben] in der Stadt herum geschickt, wein ausprüffen und dergleichen unwäßen angestellt — der Konimus habe sich [zwar] so wohl gehalten — zu wohlverdienter Straff 1 pfundt oder gfangenschaft.

Mr. Hr. Caspar Bartolome des Uhrmachers Lehrknab — Sontags im Schachen gebadet, und sich mit Koht besudelt und — vor vorübergehenden — meitlin sich solcher gestalten unverschamt verhalten, — mit der trüllen solle betrüwet werden — —. [die Trülle, ein aufrechtes, drehbares Gestell, an welchem der Verurteilte festgemacht oder eingesperrt wurde (vergl. Schandpfahl). Der Ort beim heutigen Abwartshaus hinter der Stadtkirche, bei alten Leuten immer noch als „Trülle“ bekannt, zeigt an, wo sie in Brugg stand. Man sagt, daß jeder Vorübergehende den Geächteten „trüllen“ durfte.]

### Schule.

Anna Josua Kellers fl. Witwe war befragt, worumb sy ihre kinder so fahrlässig zur schuoll schicken thun, verantwortet sich, sy seye nunmehr lange Zeit krank gewesen, habe sy daheim gebraucht, verspricht solche zu verbessern, war mit zusprechen heym gelassen worden.

### Wie sich Manns- und Weibspersonen zu einander verhalten sollen.

Was im Verkehr der Geschlechter schicklich oder unschicklich, anständig oder unanständig, — in diesem puncto decken sich die Ansichten altstrenger und moderner freier Zeit nicht ganz. Die „schmuzig wösch“ freilich, die Veranlassung zu Geschwätzen im Städtchen, etwa wenn ein meitlin in „ein gassengeschrey“ kam, zugleich Grund für eine Citation, gehört der Zeitgeschichte an. Die Chorrichter gaben acht, daß nichts Dunkles übersehen wurde, ebensofehr bemühten sie sich allenfalls, wenn etwa zweie „argwöhnisch by einanderen im Gängli neben der kirchen gesin“, daß das Unerlaubte zu einer unbeanstandeten Ehe wurde.

An Hochzeiten in Privathäusern, auch Sonntags gehalten [aber Predigtchwänzen verboten], erhitzte der Wein und das verbotene (!) Tanzen die Gemüter oft stark, so daß Alotria getrieben wurde.

So war es in Brugg vor dreihundert Jahren!  
Und heute?  
Und morgen?  
Und käm' man nach aber dreihundert Jahren  
Wieder desselbigen Weges gefahren??

B. Jahn.

## Chidher.

Chidher, der ewig junge, sprach:  
Ich fuhr an einer Stadt vorbei,  
Ein Mann im Garten Früchte brach;  
Ich fragte, seit wann die Stadt hier sei.  
Er sprach und pflückte die Früchte fort:  
„Die Stadt steht ewig an diesem Ort  
Und wird so stehen ewig fort.“ —  
Und aber nach fünfhundert Jahren  
Kam ich desselbigen Weges gefahren.

Da fand ich keine Spur der Stadt;  
Ein einsamer Schäfer blies die Schalmei,  
Die Herde weidete Laub und Blatt;  
Ich fragte: Wie lang ist die Stadt vorbei?  
Er sprach und blies auf dem Rohre fort:  
„Das eine wächst, wenn das andre dorrt;  
Das ist mein ewiger Weideort.“ —  
Und aber nach fünfhundert Jahren  
Kam ich desselbigen Weges gefahren.